

Mandanteninformation zur Unternehmensteuerreform 2008

Besteuerung natürlicher Personen

Nachfolgend möchte ich Sie über wichtige Änderungen aufgrund des am 17.08.2007 veröffentlichten Unternehmensteuerreformgesetz 2008 informieren. Soweit nichts anderes vermerkt ist, treten die Änderungen zum 01.01.2008 in Kraft.

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Poolabschreibung

Die Grenze für den Sofortabzug von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wird im Betriebsvermögen von bisher 410 EUR auf 150 EUR (netto) abgesenkt. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Annahme eines GWG (insbesondere selbständige Nutzungsfähigkeit) gelten wie bisher weiter.

Überschreiten die Anschaffungskosten für (selbständig nutzungsfähige) Wirtschaftsgüter 150 EUR, nicht aber den Betrag von 1.000 EUR (jeweils netto), wird es eine neue Gruppenbewertung geben. Diese Wirtschaftsgüter bilden einen Sammelposten und müssen über fünf Jahre abgeschrieben werden. Scheidet ein in dem Sammelposten enthaltenes Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Oftmals wird diese (zwingende) Regelung zur Gruppenbewertung ungünstiger als das bisherige Recht werden. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsgüter, die tatsächlich eine kürzere Nutzungsdauer als fünf Jahre haben (z.B. Computer). Günstiger wird die Neuregelung für Wirtschaftsgüter mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren.

Bei der Ermittlung von Werbungskosten im nichtbetrieblichen Bereich (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) gelten die bisherigen Regelungen zu GWG unverändert fort; d.h. Abzugsfähigkeit bis 410 EUR.

Abschaffung der degressiven Abschreibung

Nachdem die degressive Abschreibung für Anschaffungen in den Jahren 2006 und 2007 wieder auf 30% angehoben worden war, wird sie nun vollständig entfallen. Damit ist nur noch eine lineare Abschreibung möglich.

Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Regelung zur steuerfreien Rücklage für kleine und mittlere Betriebe soll von einem Steuergestaltungsinstrument zu einem „echten Investitionsanreiz“ umgestaltet werden.

Zur Inanspruchnahme darf das Eigenkapital nicht mehr als 235.000 EUR betragen bzw. der Gewinn nicht 100.000 EUR überschreiten. Der Fördersatz (40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten) bleibt identisch. Nunmehr wird eine nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung vorausgesetzt; allerdings werden auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert und der Investitionszeitraum wird von zwei auf drei Jahre verlängert.

Bei Nichtinvestition wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückwirkend geändert.

Die Regelung für den neuen Investitionsabzugsbetrag gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.08.2007 (Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetz 2008 im Bundesgesetzblatt) enden. Somit gilt die Neuregelung bereits im Jahr 2007.

Thesaurierungsbesteuerung

Es wird eine (optionale) Thesaurierungsbegünstigung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit anschließender Nachbelastung bei Entnahmen eingeführt. Soweit Gewinne aus dem Betriebsvermögen nicht entnommen (thesauriert) werden, soll die Steuerbelastung der von Kapitalgesellschaften entsprechen. Der Steuersatz liegt bei 28,25%. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssatz für Dividenden (25%). Durch die Thesaurierung des Gewinns steht dem Unternehmen im Thesaurierungsjahr zusätzliche Liquidität für Investitionen zur Verfügung.

Ein steuerlicher Vergleich zeigt, dass die Steuerbelastung insgesamt höher wird, wenn der Gewinn unter Inanspruchnahme der Begünstigung thesauriert und später entnommen wird. Man wird sich deshalb die Inanspruchnahme der Vorschrift gut überlegen müssen. Sinn macht sie nur, wenn die erzielten Gewinne zumindest mittelfristig im Unternehmen verbleiben sollen. Die Inanspruchnahme kurzfristiger Verschiebungseffekte (Thesaurierung im Jahr 2008 und Entnahme dieses Gewinns bereits im Jahr 2009 mit Nachversteuerung) ist nicht sinnvoll. Sie führt schon kurzfristig zu einer höheren Steuerbelastung, die den kurzfristigen Liquiditätsvorteil bei weitem überschreitet. Die anfängliche Steuerentlastung schlägt dann sehr schnell in eine Mehrbelastung um.

Teileinkünfteverfahren ab 2009

Ab dem 01.01.2009 tritt bei Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden im betrieblichen Bereich an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens ein sogenanntes Teileinkünfteverfahren: Gewinnausschüttungen sind dann nur noch zu 40% steuerfrei. Weitere Folge: 60% der mit der Beteiligung in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben (z.B. Finanzierungskosten) sind absetzbar.

Aufgrund dieser neuen Gesetzeslage wäre zu überlegen, bislang im Privatvermögen gehaltene Kapitalbeteiligungen in ein Betriebsvermögen einzulegen, um den Abzug der Finanzierungskosten zu 60% zu erreichen.

Gewerbesteuer

Der bisherige Staffeltarif (1% bis 5%) bei der Ermittlung der Gewerbesteuermesszahl wird auf einheitlich 3,5% umgestellt. Gleichzeitig wird die Gewerbesteuer steuerlich nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Der Gewerbesteuer-Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8 erhöht.

Weitere gewerbesteuerliche Änderungen möchte ich Ihnen an dieser Stelle ersparen, da bei natürlichen Personen und Personengesellschaften die steuerliche Belastung durch Gewerbesteuer fast vollständig durch die Anrechnung bei der Einkommensteuer kompensiert wird.

Abgeltungsteuer ab 2009

Die Besteuerung von privaten laufenden Kapitalerträgen (z.B. Zinsen, Dividenden etc.) und Veräußerungsgewinnen wird ab dem 01.01.2009 unter Aufgabe des Halbeinkünfteverfahrens durch eine Abgeltungsteuer von 25% (unabhängig von der Haltedauer) ersetzt. Werbungskosten dürfen ab 2009 grundsätzlich nicht mehr von den Kapitalerträgen abgesetzt werden; lediglich noch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (bzw. 1.602 EUR bei Ehegatten).

Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte zu einer höheren Steuerbelastung, so können die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben und „normal“ versteuert werden (Veranlagungswahlrecht).

Altverluste aus Aktienverkäufen, können ab 2009 innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren mit neuen Kursgewinnen verrechnet werden.

Aussicht

Der Gesetzgeber hat bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 die nächsten Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die nahezu alle Steuergesetze betreffen. Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat wird am 30.11.2007 gerechnet.

Falls sich für Sie Fragen ergeben, rufen Sie mich bitte zurück.

Mit freundlichen Grüßen

S T E U E R B E R A T E R
F R A N K B A R T H
D I P L O M - K A U F M A N N